

Rödl & Partner

INFORMATIONSBRIEF SANKTIONEN

Ausgabe:
August 2023

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Das Neueste im Bereich der internationalen
Sanktionen

www.roedl.de



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Update zu russischen Gegensanktionen – Neue Regelungen zur Verhinderung des Rückzugs ausländischer Investitionen

- Neuer Regierungsbeschluss
- Veräußerung von Anteilen russischer Gesellschaften durch eine ausländische Person
- Ausschüttung von Dividenden russischer Gesellschaften an ausländische Personen
- Was ist zu beachten?
- Empfehlungen
- Annex
- Auszug aus dem Beschluss Nr. 171/5 des Unterausschusses der Regierungskommission zur Kontrolle der Ausübung ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation vom 7. Juli 2023

→ Maßnahmen gegen Sanktionsumgehungsgestaltungen im 11. EU-Sanktionspaket – Folgen für Sanktions-Compliance Anforderungen

- Allgemeine Übersicht
- Empfehlungen

→ Ausweitung der EU-Sanktionen gegen den Iran

- Mehr Güter- und Individualsanktionen
- Empfehlungen

→ Update zu Embargo und Sanktionen August 2023 Belarus

- Rechtsgrundlagen

→ Update zu russischen Gegensanktionen – Neue Regelungen zur Verhinderung des Rückzugs ausländischer Investitionen

Die vor Kurzem angeordnete Stellung unter Staatsverwaltung der jeweiligen Carlsberg und Danone Tochtergesellschaften in Russland zeigt erneut auf, wie schwierig und riskant der Umgang mit russischen Tochtergesellschaften westlicher Unternehmen sein kann. Gerade beim Versuch des Rückzugs vom russischen Markt oder Herunterfahrens des Geschäftsbetriebes können bereits einschneidende Maßnahmen des russischen Staates drohen. Diese Situation wird sich auch auf

absehbare Zeit wohl nicht verbessern, im Gegenteil erschwert sich die Marktsituation gerade für westliche Unternehmensgruppen kontinuierlich weiter. Konkret wurde am 7. Juli 2023 ein Regierungsbeschluss erlassen, welcher neue Regelungen bzw. Einschränkungen in Bezug auf ausländische Investitionsanteile an russischen Unternehmen vorsieht und vor allem den Rückzug westlicher Unternehmen vom russischen Markt weiter erschweren sollen.

→ Update zu russischen Gegensanktionen – Neue Regelungen zur Verhinderung des Rückzugs ausländischer Investitionen

Neuer Regierungsbeschluss

Ausgangspunkt der neuen rechtlichen Situation ist der Beschluss Nr. 171/5 des Unterausschusses der Regierungskommission zur Kontrolle der Ausübung ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation vom 7. Juli 2023 (im Folgenden: „Beschluss“). Der übersetzte Text des Beschlusses ist im Anhang dieser Mandantenmitteilung beigefügt.

Der Beschluss sieht neue Vorgaben bezüglich staatlicher Genehmigungserteilung gegenüber ausländischen Investoren in zwei grundsätzlichen Bereichen vor:

- Veräußerung von Anteilen russischer Gesellschaften durch eine ausländische Person
- Ausschüttung von Dividenden russischer Gesellschaften an ausländische Personen

Die jeweiligen Anforderungen werden im Folgenden näher beleuchtet.

Veräußerung von Anteilen russischer Gesellschaften durch eine ausländische Person

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer erforderlichen Genehmigung der russischen Regierung für die Veräußerung von Anteilen russischer

Gesellschaften durch eine ausländische Person, insbesondere bei Personen aus „unfreundlichen Staaten“, wurden im Beschluss im Rahmen von mehreren Punkten verschiedene Vorgaben dargestellt, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

1. Vorliegen von Marktwertgutachten

Der Marktwert der zu veräußernden Vermögenswerte muss zum einen durch eine „unabhängige Gutachterschätzung“ bestimmt werden, wobei ein Gutachter aus einer entsprechenden von der Regierung veröffentlichten Liste diese Schätzung vornehmen muss. Zum anderen ist zusätzlich die Einholung eines Expertengutachtens nötig, wobei der Experte wiederum in einer von der Regierung bestimmten Liste enthalten sein muss.

2. Verkauf mit Abschlag

Die Vermögenswerte müssen mit einem Abschlag in Höhe von mindestens 50 Prozent des im „unabhängigen Gutachtens“ geschätzten Marktwertes verkauft werden.

3. Freiwillige staatliche Abgabe

Die Parteien müssen sich verpflichten, eine „freiwillige“ Abgabe an den russischen Staatshaushalt in Höhe von 5 bis 10 Prozent des gutachterlich geschätzten Marktwertes zu leisten. Die Höhe dieser Abgabe hängt davon ab, ob der Abschlag auf den Verkaufspreis über oder unter 90 Prozent des Marktwertes beträgt.

4. Platzierung von erworbenen Aktien auf Auktionen

Falls Aktien erworben werden, die das Grundkapital einer öffentlichen Aktiengesellschaft betreffen, oder falls eine öffentliche Aktiengesellschaft umgewandelt oder liquidiert werden soll, müssen bis zu 20 Prozent der betreffenden Aktien auf einer organisierten Auktion platziert werden.

5. Festlegung von KPI für erworbene Gesellschaften

Der Käufer einer Gesellschaft muss KPI-Werte für die erworbene Gesellschaft festlegen, die das Bestehen und den Weiterbetrieb des Geschäfts der Gesellschaft sicherstellen sollen.

6. Beschränkungen für Rückkaufoptionen

Bei Ausübung eines Rückkaufrechts ist der Marktwert der Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Rechtsausübung für die Kaufpreishöhe maßgebend. Darüber hinaus ist Höchstdauer eines Rückkaufrechts auf in der Regel zwei Jahre beschränkt.

7. Abwicklung von Transaktionen

Bei der Abwicklung von Transaktionen ergeben sich bestimmte Einschränkungen in Bezug auf die Kaufpreiszahlung. Zahlungen an Personen aus „unfreundlichen Staaten“ dürfen nur auf Konten des Typs C, quasi Sperrkonten, erfolgen. Dies bedeutet, es darf keine Zahlung ins Ausland erfolgen. Möglich bleibt ansonsten eine Zahlung in Rubel, jedoch ebenfalls ohne Zahlungen ins Ausland. Ebenfalls möglich bleiben sollen jedoch wohl Zahlungen ins Ausland, solange diese in Ratenzahlungen erfolgen.

8. Vorliegen sonstiger Genehmigungen

Abschließend müssen auch alle sonstigen Genehmigungen, die für die Abwicklung einer entsprechenden Transaktion nötig sind, vorliegen.

Ausschüttung von Dividenden russischer Gesellschaften an ausländische Personen

Sollen Dividenden russischer Unternehmen an ausländische Personen ausgeschüttet werden,

müssen zur Erlangung einer Genehmigung hierfür folgende Punkte beachtet werden:

1. Höhe der Dividende

Die Höhe der auszuschüttenden Dividenden dürfen beträgt maximal 50 Prozent der Höhe des Reingewinns des Vorjahres der ausschüttenden Gesellschaft ausmachen.



2. Erfassung früherer Ausschüttungen

Es muss eine sogenannte retrospektive Analyse der Ausschüttung von Dividenden in Vorperioden vorgenommen und erfasst werden.

3. Fortsetzung des Geschäftsbetriebes in Russland

Trotz Dividendenausschüttung müssen die Gesellschafter der ausschüttenden Gesellschaft Bereitschaft zeigen, den Geschäftsbetrieb in Russland nicht aufzugeben, sondern fortzusetzen.

4. Berücksichtigung der Bedeutung der Gesellschaft

Die russische Regierung sowie die Bank Russlands können Position bezüglich der Bedeutung der Tätigkeit der ausschüttenden Gesellschaft in Bezug auf „die technologische und produktionsbezogene Souveränität der Russischen Föderation und die sozio-ökonomische Entwicklung der Russischen Föderation“ beziehen, welche ebenfalls in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden.

5. Erfüllung von KPI-Werten

Die russische Regierung bzw. die Bank Russlands kann die Genehmigung für eine Dividendenausschüttung von der Erfüllung von KPI-Werten der Gesellschaft abhängig machen.

6. Ausschüttung auf Quartalsbasis

Dividenden können auf Quartalsbasis ausgeschüttet werden, wenn die festgelegten KPI-Werte eingehalten werden.

→ Update zu russischen Gegensanktionen – Neue Regelungen zur Verhinderung des Rückzugs ausländischer Investitionen

Was ist zu beachten?

Hervorzuhebende rechtliche Konsequenzen aus den dargelegten russischen Vorgaben beinhalten insbesondere die Beschränkungen möglicher Rückkaufrechte auf maximal zwei Jahre sowie die Bindung der Kaufpreishöhe an den aktuellen Marktwert der Vermögenswerte, sollte ein solches Rückkaufrecht ausgeübt werden. Dadurch beinhaltet der zu zahlende Kaufpreis nicht nur etwaige Wertsteigerung, auch wäre wiederum eine Abhängigkeit von russischen Gutachtern gegeben, sollten diese den Marktwert schätzen.



Ebenfalls sollten die Verpflichtungen zu Platzierungen eines Teils erworbener Anteile an russischen öffentlichen Aktienunternehmen nicht ignoriert werden, was zu weiteren Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung an Transaktionen im Zusammenhang mit öffentlichen Aktienunternehmen führen kann.

Auch Einschränkungen bei Kaufpreiszahlungen im Rahmen der Abwicklung von Verkaufsgeschäften sind zu beachten. Zahlungen ins Ausland, gerade in „unfreundliche Staaten“ sind stark limitiert, lediglich Ratenzahlungen ins Ausland sollen möglich sein. Ob diese Ausnahme für Ratenzahlungen auch für Zahlungen in „unfreundliche Staaten“ gilt oder nur für sonstige Drittstaaten, und wie genau diese Ratenzahlungen ausgestaltet sein müssen, um von dieser Ausnahme umfasst zu sein geht nicht aus dem Beschluss hervor. Hier müssen die weiteren Entwicklungen in der Praxis beobachtet werden und die jeweiligen Einzelfälle genau geprüft werden.

→ Update zu russischen Gegensanktionen – Neue Regelungen zur Verhinderung des Rückzugs ausländischer Investitionen

Empfehlungen

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir umso mehr, dass Transaktionen, die russische Vermögenswerte betreffen, genau geprüft werden, um sicherzustellen, dass die Transaktion nicht an einer der zahlreichen Genehmigungshürden scheitert oder plötzlich unerwartete Kosten durch „freiwillige“ Zahlungen an den russischen Staat oder verpflichtende Weiterverkäufe der gerade erworbenen Anteile entstehen.

Insbesondere auch der Spagat zwischen der Einhaltung dieser russischen Gegensanktionen, welche es westlichen Unternehmen möglichst erschweren soll, sich aus dem russischen Markt zurückzuziehen, und der westlichen (UK-, US-, EU-) Sanktionen, welche die Aktivitäten in Russland stark limitieren, kann zu nur äußerst schwer lösenden Situationen führen. Gerade um sicher durch solche Dilemmasituationen zu navigieren und die erheblichen

Risiken möglicher Sanktionsverstöße zu minimieren, ist eine detaillierte und kontinuierliche rechtliche Prüfung von entsprechenden Vorhaben unabdingbar.



→ Update zu russischen Gegensanktionen – Neue Regelungen zur Verhinderung des Rückzugs ausländischer Investitionen

Annex¹

Auszug aus dem Beschluss Nr. 171/5 des Unterausschusses der Regierungskommission zur Kontrolle der Ausübung ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation vom 7. Juli 2023

1. Unter Berücksichtigung der stattgefundenen Diskussion sowie in Umsetzung von Punkt 2 der Liste der Anweisungen des Präsidenten der Russischen Föderation im Ergebnis der Sitzung zur Strategie der Arbeit mit ausländischen Vermögenswerten sowie der Vervollkommnung der Regulierung von Rechtsgeschäften (Transaktionen) zwischen Ansässigen und Nichtansässigen vom 11. April 2023 (Nr. Pr-1114 vom 4. Juni 2023) hat der Unterausschuss den einstimmigen Beschluss gefasst, bei der Prüfung der Frage der Erteilung von Genehmigungen durch den Unterausschuss für die Abwicklung (Durchführung) von Rechtsgeschäften (Transaktionen), die auf die Veräußerung von Wertpapieren, unter anderem Aktien, Anteilen (Beteiligungen) am Stammkapital russischer Wirtschaftsgesellschaften (im Folgenden „Vermögenswerte“) durch ausländische Personen, die mit ausländischen Staaten in Verbindung stehen, welche in Bezug auf die Russische Föderation, russische juristische und natürliche Personen unfreundliche Handlungen vornehmen (unter anderem, wenn derartige ausländische Personen die Staatsangehörigkeit dieser Staaten besitzen, oder wenn deren Registrierungsort in diesen Staaten liegt, oder wenn sie ihre Geschäftstätigkeit vorrangig in diesen Staaten ausüben oder der Gewinn aus ihrer Tätigkeit hauptsächlich in diesen Staaten erzielt wird) oder durch Personen unter der Kontrolle derartiger ausländischer Personen unabhängig vom Registrierungsort oder Ort der vorrangigen Tätigkeitsausübung ausgerichtet sind (im Folgenden „Personen ausländischer Staaten, die unfreundliche Handlungen begehen“), in der Regel von der Zweckmäßigkeit der Festlegung der (nachfolgend) aufgezählten Bedingungen zur Abwicklung (Durchführung) derartiger Rechtsgeschäfte (Transaktionen) auszugehen:

– Vorliegen eines Gutachtens über die unabhängige Schätzung des Marktwerts der Vermögenswerte, durchgeführt durch einen Gutachter, der privat tätig ist und in der Liste der Gutachter (Gutachterorganisationen) aufgeführt ist, die vom Unterausschuss für die Durchführung einer solchen Schätzung empfohlen werden, oder durch einen Gutachter, der einen

Arbeitsvertrag mit einer juristischen Person geschlossen hat, die in dieser Liste aufgeführt ist (im Folgenden „unabhängige Gutachterschätzung“);

- Vorliegen (neben der unabhängigen Gutachterschätzung) eines Expertengutachtens, erstellt von einem oder mehreren Experten einer Gutachter-Selbstregulierungsorganisation in Übereinstimmung mit Artikel 17.1 des Föderalen Gesetzes Nr. 135-FZ „Über die Gutachtertätigkeit in der Russischen Föderation“ vom 29. Juli 1998, die in der Liste der Gutachter-Selbstregulierungsorganisationen aufgeführt sind, die vom Unterausschuss für die Verfassung von Expertengutachten in Übereinstimmung mit Artikel 17.1 des Föderalen Gesetzes Nr. 135-FZ „Über die Gutachtertätigkeit in der Russischen Föderation“ vom 29. Juli 1998 empfohlen wurden;
- Verkauf der Vermögenswerte mit einem Abschlag in Höhe von mindestens 50 Prozent des Marktwerts der betreffenden Vermögenswerte laut unabhängiger Gutachterschätzung;
- Vorliegen einer Verpflichtung zur freiwilligen Überweisung von Geldmitteln an den föderalen Fiskus in Höhe von 10 Prozent der Hälfte des Marktwerts der betreffenden Vermögenswerte, wie in der unabhängigen Gutachterschätzung aufgeführt (wenn der Verkauf der Vermögenswerte mit einem Abschlag von unter 90 Prozent des Marktwerts der betreffenden Vermögenswerte laut unabhängiger Gutachterschätzung erfolgt), oder von mindestens 10 Prozent des Marktwertes der betreffenden Vermögenswerte laut unabhängiger Gutachterschätzung (wenn der Verkauf der Vermögenswerte mit einem Abschlag von über 90 Prozent des Marktwerts der betreffenden Vermögenswerte laut unabhängiger Gutachterschätzung erfolgt), innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Abwicklung (Durchführung) des Rechtsgeschäfts (der Transaktion);
- Im Falle des Erwerbs von Aktien, die das Grundkapital einer öffentlichen Aktiengesellschaft bilden, Platzierung von bis zu 20 Prozent des erworbenen Aktienpakets einer öffentlichen

¹ Für die Richtigkeit der hier aufgenommen Übersetzung des betreffenden russischen Regierungsbeschlusses wird keine Garantie übernommen

Aktiengesellschaft auf organisierten Auktionen, wobei:

- Die Frist bis zum Beginn einer solchen Platzierung ein Jahr ab dem Datum der Abwicklung (Durchführung) des Rechtsgeschäfts (der Transaktion) und die Dauer der Platzierung drei Jahre ab dem Beginn der Platzierung nicht überschreiten darf;
 - Bei einer Umwandlung einer Wirtschaftsgesellschaft in Form der Verschmelzung auf eine öffentliche Aktiengesellschaft: die Platzierung von Aktien der öffentlichen Aktiengesellschaft, auf die die Verschmelzung erfolgte, auf organisierten Auktionen, in einer Anzahl, die bis zu 20 Prozent der Aktien der verschmolzenen Gesellschaft entspricht, unter Berücksichtigung des Koeffizienten der Konvertierung der Aktien solcher Gesellschaften bei Verschmelzung, erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Abwicklung (Durchführung) des Rechtsgeschäfts (der Transaktion);
 - Im Falle der Beendigung des öffentlichen Status der Aktiengesellschaft oder der Liquidation einer solchen Gesellschaft im Ergebnis der Abwicklung (Durchführung) des Rechtsgeschäfts (der Transaktion): Platzierung von bis zu 20 Prozent der Aktien der öffentlichen Aktiengesellschaft (neugegründet oder im Ergebnis des Erwerbs des Status einer öffentlichen Aktiengesellschaft) auf organisierten Auktionen, wobei die Frist zum Erwerb des Status einer öffentlichen Aktiengesellschaft und die Durchführung einer solchen Platzierung maximal drei Jahre ab dem Datum der Abwicklung (Durchführung) des Rechtsgeschäfts (der Transaktion) beträgt;
 - Festlegung von KPI-Werten für die Käufer und/oder die von ihnen zu erwerbende Wirtschaftsgesellschaft, die unter anderem die Bewahrung des technologischen Potentials und der Haupttätigkeitsart dieser Wirtschaftsgesellschaft, die Bewahrung der Arbeitsplätze und die Erfüllung von Verpflichtungen aus Verträgen mit anderen juristischen Personen vorsehen müssen, unter Übermittlung einer Empfehlung an die föderale Exekutivbehörde, die Kontrolle über die Erreichung dieser KPI-Werte auszuüben;
 - Rückkauf der Vermögenswerte zum Marktwert zum Datum der Wahrnehmung einer solchen Option, Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils für den Besitzer der Vermögenswerte (Ansässiger), sowie Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung (in der Regel nicht mehr als zwei Jahre ab dem Tag der Abwicklung (Durchführung) des ursprünglichen Rechtsgeschäfts (der ursprünglichen Transaktion) – für Rechtsgeschäfte (Transaktionen), die einen Rückkauf der Vermögenswerte vorsehen;
- Überweisung der Geldmittel bei Abwicklung von Rechtsgeschäften (Transaktionen) an Personen ausländischer Staaten, die unfreundliche Handlungen begehen, auf Konten des Typs C; oder Abrechnungen zu Rechtsgeschäften (Transaktionen) in Rubel im Bankensystem der Russischen Föderation ohne Überweisung der Geldmittel ins Ausland; oder im Falle der Überweisung der Geldmittel aus Rechtsgeschäften (Transaktionen) mit ausländischen Personen auf die Konten solcher Personen bei Banken oder anderen Finanzmarktorganisationen außerhalb der Russischen Föderation: Vorliegen von Ratenzahlungen;
 - Vorliegen anderer Genehmigungen, die für die Abwicklung (Durchführung) des Rechtsgeschäfts (der Transaktion), zu dem (der) der Antragsteller Informationen vorgelegt hat, erforderlich sind, beim Antragsteller.



2. Der Unterausschuss hat die Informationen des russischen Finanzministeriums und der Bank Russlands über die Ansätze bei der Fassung von Beschlüssen über die Erteilung von Genehmigungen zur Ausschüttung von Gewinn (Dividenden) an ausländische Gläubiger in den durch die Verordnungen des russischen Präsidenten festgelegten Fällen (im Folgenden „ausländische Gläubiger“), in der Regel bei Einhaltung der folgenden Bedingungen, zur Kenntnis genommen:

- die Höhe der auszuschüttenden Gewinne (Dividenden) beträgt maximal 50 Prozent der Höhe des Reingewinns des Vorjahres;
- Erfassung der Ergebnisse einer retrospektiven Analyse der Ausschüttung von Gewinnen (Dividenden) für Vorperioden;
- Bereitschaft der Gesellschafter (Aktionäre), die ausländischen Gläubiger sind, die gewerbliche Tätigkeit in der Russischen Föderation fortzusetzen;

- Berücksichtigung der Positionen der föderalen Exekutivbehörden und der Bank Russlands über die Bewertung der Bedeutung der Tätigkeit des Unternehmens und der Auswirkung der vom Unternehmen ausgeübten Tätigkeit auf die technologische und produktionsbezogene Souveränität der Russischen Föderation und die sozio-ökonomische Entwicklung der Russischen Föderation (der Subjekte der Russischen Föderation);
- Erfüllung der von den Antragstellern übernommenen Verpflichtungen zur Einhaltung der KPI-Werte, bestätigt durch die föderalen Exekutivbehörden (Bank Russland);
- Möglichkeit der Durchführung der Ausschüttung von Gewinnen (Dividenden) auf Quartalsbasis unter der Bedingung der Einhaltung der festgelegten KPI-Werte.

3. Außerkraftsetzung der Sitzungsprotokolle des Unterausschusses Nr. 118/1 vom 22. Dezember 2022 und Nr. 143/4 vom 2. März 2023.

Kontakte für weitere Informationen



Helge Masannek
Partner
Rechtsanwalt
Zertifizierter Steuerberater
T +49 911 9193 168
helge.masannek@roedl.com



Marcus Brinck
Associate
Rechtsanwalt
T +370 5 2123 590
marcus.brinck@roedl.com

→ Maßnahmen gegen Sanktionsumgehungsgestaltungen im 11. EU-Sanktionspaket – Folgen für Sanktions-Compliance Anforderungen

Allgemeine Übersicht

Am 23. Juni 2023 hat der Europäische Rat das 11. Paket mit wirtschaftlichen und individuellen Sanktionen gegen Russland verabschiedet. Der Fokus dieses Pakets liegt auf der wirksameren Durchsetzung und Umsetzung der Sanktionen sowie auf der weiteren Bekämpfung und Verhinderung der Umgehung von Sanktionen. Das 11. Sanktionspaket umfasst zusammengefasst die folgenden Punkte:

- Handelsbeschränkungen: Es wird ein neues Instrument zur Bekämpfung der Umgehung von Sanktionen geschaffen, welches sich nun direkt gegen Drittländer richtet, bei denen ein hohes Risiko im Zusammenhang mit Sanktionsumgehung besteht. Zusätzlich beschlossen wurden unter anderem Verbote für die Durchfuhr be-

stimmter sensibler Waren durch Russland sowie weitere Verschärfungen von verschiedenen güterbezogenen Beschränkungen;

- Transportbeschränkungen: Umfassen Beschränkungen für Lkw mit russischen Anhängern sowie den Zugang bestimmter Schiffe zu EU-Häfen;
- Energiepolitische Maßnahmen: Bezogen auf den Import und Export von Öl, insbesondere wird es für Deutschland und Polen nicht mehr möglich sein, russisches Öl über Pipelines zu beziehen;
- Zusätzliche Listungen. Mehr als 100 weitere Personen und Einrichtungen wurden in EU-Sanktionslisten aufgenommen;
- Zusätzliche Klarstellungen. Insbesondere wurden die Kriterien für die Aufnahme in die

Sanktionsliste sowie Ausnahmeregelungen und Befreiungen für verschiedene Beschränkungen angepasst und präzisiert;

- Weitere Maßnahmen. Ausweitung der Verbote für bestimmte Medien auf fünf zusätzliche Kanäle und weitere Einschränkungen in Bezug auf Informationsaustausch und Berichterstattung.



Gerade die Einführung neuer Arten der Bekämpfung von Sanktionsumgehung ist ein wichtiger Schritt zur effektiveren Adressierung von Personen und Unternehmen deren Handlungen zur Finanzierung und Unterstützung der russischen Aggression beitragen und die sich von den bisherigen Sanktionsregelungen nicht haben abschrecken lassen. Bereits das letzte EU-Sanktionspaket vom Februar 2023 hat neben neuen Eintragungen auf Sanktionslisten sowie Handels- und Finanzsanktionen im Wert von mehr als 11 Milliarden Euro, Maßnahmen zur Bekämpfung der Umgehung von Sanktionen durch die Einbeziehung von Drittländern angekündigt. Es wurden jedoch im Ergebnis keine konkreten Maßnahmen in diesem Zusammenhang genannt. Dies wurde nun durch die Schaffung des neuen „Instruments zur Bekämpfung der Umgehung von Sanktionen“ im 11. Sanktionspaket nachgeholt und sollte gerade von Unternehmern, die bisher in russlandnäheren Staaten wie Kasachstan oder den Vereinigten Arabischen Emiraten Geschäfte betrieben haben, keinesfalls ignoriert werden.

Des Weiteren könnte das neue Sanktionspaket potenziell auch zu neuen internationalen Diskussionen oder sogar politischen und handelsbezogenen Konflikten führen, da das Konzept der Umgehung von Sanktionen und die extraterritoriale Anwendbarkeit von EU-Gesetzen unterschiedlich ausgelegt werden könnten. Insbesondere das Thema Sekundärsanktionen ist grundsätzlich rechtlich und politisch kritisch anzusehen. Anders als die „gewöhnlichen“ Primärsanktionen richten sich Sekundärsank-

tionen nicht direkt gegen designierte Personen, sondern gegen all diejenigen, die mit den direkt sanktionierten Personen Geschäfte machen. Unternehmen, die mit sanktionierten Personen zu tun haben oder ihnen helfen, die EU-Sanktionen zu umgehen, riskieren, ebenfalls auf Sanktionslisten gesetzt zu werden oder von anderen wirtschaftlichen oder rechtlichen Sanktionen getroffen zu werden. Dies bedeutet, dass die EU-Sanktionen quasi extraterritorial angewendet werden können – außerhalb der EU und gegen Personen aus Drittländern, welche von der EU sanktionierte Personen oder Sanktionsumgehungen unterstützen. Eine extraterritoriale Anwendung von Vorschriften ist jedoch bereits seit längerem als völkerrechtlich bedenklich angesehen. Es sind damit nicht nur Gegenmaßnahmen der betroffenen Drittländer gegen die EU (Gegensanktionen) denkbar, sondern auch eine allgemeine Beeinträchtigung der Außenpolitik und diplomatischen Beziehungen zu vielen Staaten. Eine solche Entwicklung wäre auch für private Akteure wie Unternehmen nicht folgenlos: Mehr Unsicherheit auf dem internationalen Markt und neue Risiken von Sanktionsverstößen für Nicht-EU-Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen sind nur zwei der denkbaren Konsequenzen. Es ist jedoch auch erwähnenswert, dass die USA bereits seit vielen Jahren das Prinzip der Sekundärsanktionen anwenden. Dies wird zwar ebenfalls kritisch gesehen und sorgt für erhebliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit US-Sanktionen. Da der Rest der Welt jedoch stark vom US-Finanzsystem und vom Zugang zum US-Dollar abhängig ist, wurden diese bisher faktisch akzeptiert.

Der praktische Verlauf des internationalen Handels war ein weiterer wichtiger Anlass für die Verschärfung der Sanktionsbeschränkungen und den Fokus auf Verhinderung von Umgehungsmöglichkeiten: Nach den jüngsten Handelsstatistiken ist der EU-Handel mit Russland seit dem russischen Krieg in der Ukraine zwar deutlich zurückgegangen, jedoch ist der EU-Handel mit Drittländern und der Handel zwischen Drittländern und Russland statistisch gesehen stark angestiegen ist. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, sind die deutschen Ausfuhren in die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) (ohne Russland) von Januar bis April 2023 gegenüber Januar bis April 2021 stark gestiegen. Von Januar bis April 2023 wurden Waren im Wert von 2,9 Milliarden Euro in die GUS-Staaten exportiert. Die Ausfuhren in diese Länder stiegen um 1,5 Milliarden Euro und haben sich damit gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorkriegsjahres 2021 (1,4 Milliarden Euro) mehr als verdoppelt (+106,4 Prozent). Es ist daher inzwischen unübersehbar naheliegend, dass

einige Unternehmen ihre Aktivitäten in Bezug auf das ehemalige Russlandgeschäft auf russlandnahe Drittstaaten verlegt haben. Dies kommt Russland zugute, welches die Waren, die das Land zur Aufrechterhaltung seiner Wirtschaft benötigt und die ursprünglich aus der EU kamen, weiterhin aus Drittländern beziehen kann. Für in der EU

ansässige Unternehmen bedeutet dies, dass das Risiko von Geschäften mit Drittländern nicht unterschätzt werden darf und die potenziell lukrative Lieferung sanktionierter Waren beispielsweise nach Usbekistan schwerer als kluge Geschäftsentscheidung angesehen werden kann.

→ **Maßnahmen gegen Sanktionsumgehungsgestaltungen im 11. EU--Sanktionspaket – Folgen für Sanktions-Compliance Anforderungen**

Empfehlungen

Obwohl die Inhalte des 11. Sanktionspakets wie bei den vorherigen Paketen nur mit kurzem Vorlauf bekannt gegeben wurden, ist dieses in Kraft getreten und muss von Unternehmen eingehalten werden. Dementsprechend ist es entscheidend, die wichtigsten Inhalte zu kennen und darauf vorbereitet zu sein den Geschäftsbetrieb falls nötig anzupassen. Dies ist besonders wichtig für Unternehmen aus Drittländern, da Regelungen des neuen Sanktionspaket erstmalig direkt auf sie abzielen. Zu den wichtigen praktischen Aspekten der kurzfristigen Änderungen der Rechtslage durch die Sanktionspakete gehört auch, dass der Handel mit bestimmten Waren plötzlich zu einem Sanktionsverstoß werden kann, wenn z.B. die Waren während des Transports als sanktioniert eingestuft werden, obwohl sie zum Zeitpunkt des Kaufs nicht sanktioniert waren. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass die Waren während des Transports in einem Transitland zurückgehalten werden, was zu entsprechenden finanziellen Einbußen und auch Strafverfahren führen kann.

Auch um den Vorwurf der Beteiligung an einer Sanktionsumgehung zu vermeiden ist es entscheidend, die bestehenden Sorgfaltspflichten einzuhalten. Unabdingbar ist die regelmäßige Überprüfung der eigenen Geschäftspartner, Kunden und Lieferanten auf Einträge in den sich ständig erweiternden Sanktionslisten. Aber auch rechtliche Analysen ob Geschäftsaktivitäten möglicherweise als Umgehung von Sanktionen angesehen werden könnten sind nicht zu vernachlässigen. Die Implementierung von unternehmensinternen Compliance-Systemen, die regel-

mäßige Überprüfung von Sanktionslisten, die Aktualisierung interner Richtlinien, die Durchführung von Sanktionsrisikobewertungen und die Förderung der tatsächlich gelebten Compliance-Kultur im Unternehmen sind Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche und risikominimierte Navigation durch die aktuell komplexe Rechtslage. Wie die Europäische Kommission bereits betont hat, ist die Einhaltung handelsbezogener Sanktionen nicht auf Banken und Finanzinstitute beschränkt, die möglicherweise Zahlungen entgegen von Sanktionsverboten abwickeln, sondern liegt in der Verantwortung sämtlicher Wirtschaftsbeteiligter.

Kontakte für weitere Informationen



Tobias Kohler
Partner
Leiter der Praxisgruppe
Sanktions-Compliance
Rechtsanwalt
T +370 5 212 3590
tobias.kohler@roedl.com



Ignas Tamašauskas
Senior Legal Consultant
T +370 5 2123 590
ignas.tamasauskas@roedl.com

→ Ausweitung der EU-Sanktionen gegen den Iran

Die Entschlossenheit der EU Russland weitere Unterstützung für den Krieg in der Ukraine abzuschneiden, zeigt sich bereits durch die inzwischen insgesamt elf erlassenen Sanktionspakete mit weitreichenden Handelsbeschränkungen gegen Russland seit Beginn des Krieges im Februar 2022.



Es hat sich jedoch auch gezeigt, dass in unserer globalisierten Welt Handelsbeschränkungen gegen einen einzelnen Staat nicht immer ausreichend sind, um eine Beendigung des sanktionsbegründenden Verhaltens herbeizuführen, da Handelsbeziehungen auch über andere Staaten weitergeführt werden können.

Aus diesem Grund verfolgt die EU mit den jüngsten Sanktionsregelungen mehr und mehr den Ansatz, die Anwendung ihrer Sanktionen zur Erreichung der jeweiligen Zwecke weiter und

umfassender auch in Bezug auf Drittstaaten auszuweiten. Dieser Ansatz zeigt sich neben den neuesten Beschränkungen für russlandnahe Staaten, wie Kasachstan oder Usbekistan gerade auch in der Ausweitung der Sanktionen gegen den Iran, welcher insbesondere durch die Lieferung von Kampfdrohnen an Russland für den Einsatz gegen die Ukraine in den Fokus geraten ist.

Aus diesem Grund hat die EU am 20. Juli 2023 ein neues Maßnahmenpaket gegen die militärische Unterstützung des russischen Angriffskriegs durch den Iran erlassen. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um die erste Maßnahme dieser Art, sondern bereits um das dritte Paket von Sanktionsregelungen in Bezug auf den Iran seit dem Beginn des Krieges in der Ukraine.

Im Rahmen dieses neuen Pakets wurden nun insbesondere Verbote für die Ausfuhr bestimmter Bauteile, die für den Bau und die Produktion unbemannter Luftfahrzeuge (Unmanned Aerial Vehicles – UAV) verwendet werden, angeordnet, um den Nachschub iranischer Drohnen für Russland zu treffen.

Der Trend der Ausweitung des EU-Sanktionsregimes gegen Russland durch Maßnahmen mit Bezug auf Drittstaaten stellt eine weitere Verkomplizierung für international tätige Unternehmen dar und es ist unverzichtbar, zumindest einen Überblick über international geltenden Sanktionsregelungen zu behalten. Im Folgenden wird daher der wesentliche Inhalt der neu erlassenen EU-Sanktionsregelungen mit Bezug auf Iran dargestellt.

→ Ausweitung der EU-Sanktionen gegen den Iran

Mehr Güter- und Individualsanktionen

Einer der Kernpunkte der neuen Sanktionen ist das Handelsverbot für bestimmte Güter und Technologien, die zur Fähigkeit Irans, unbemannte Luftfahrzeuge herzustellen, beitragen könnten. In üblicher Weise für EU-Sanktionen sind die Beschränkungen möglichst weit angelegt und umfassen den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr solcher Güter, sowie jegliche technischen, finanziellen oder sonstigen Hilfeleistungen in Bezug auf diese

Güter. Und dies nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar, das heißt z.B. falls der eigene Geschäftspartner die Waren bekannterweise an iranische Personen weiterliefert. Hier ist genau wie bei den güterbezogenen Sanktionen gegen Russland selbst besondere Sorgfalt geboten, da bereits die Verwendung der verkauften Waren im Iran ausreicht, um das Sanktionsverbot auszulösen.

Von den Sanktionen betroffene Waren umfassen unter anderem:

- Unbemannte Luftfahrzeuge, ausgenommen jener für die Beförderung von Fluggästen;
- Gasturbinenflugtriebwerke (Turboproptriebwerk, Turbostrahltriebwerk und Mantelstromtriebwerk) für Luftfahrzeuge und speziell konzipierte Bestandteile hierfür;
- Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung für Luftfahrzeuge;
- Radargeräte für unbemannte Luftfahrzeuge und speziell konzipierte Bestandteile hierfür;
- Funknavigationsgeräte für Luftfahrzeuge und speziell konzipierte Bestandteile hierfür; Integrierte Schaltungen wie folgt: FPGA (Field Programmable Gate Array, anwenderprogrammierbares Logikgatter), Mikrocontroller, Mikroprozessor, Signalprozessor, Signalanalyzer;
- Nachtsichtkameras;
- (Sichtlicht- oder Wärmebild-) Kamera, besonders konzipiert für die Verwendung in unbemannten Luftfahrzeugen;
- Wärmesensoren für UAV-Kameras;
- Ausrüstung für „Satellitennavigationssysteme“, einschließlich für den Empfang von GNSS-Signalen geeigneter Antennen.

Über diese güterbezogenen Beschränkungen hinaus wurden auch Regelungen für Individualsanktionen aufgenommen, nach welchen Personen oder Organisationen und Einrichtungen in eine Sanktionsliste aufgenommen werden können, die für das UAV-Programm Irans verantwortlich sind, dies unterstützen oder daran beteiligt sind. Konsequenz einer solchen Listung ist die Einfrierung sämtlicher Vermögenswerte sowie ein umfassendes Verbot, diesen Personen wirtschaftliche Ressourcen jedweder Art bereitzustellen.

Interessanterweise ist der entsprechende Anhang der Sanktionsverordnung, in welchem diese sanktionierten Personen geführt werden sollen, bisher aber noch nicht gefüllt. Das heißt es handelt sich bisher nur um die Schaffung eines Rahmens, in dem nach und nach zu sanktionierende Personen aufgenommen werden können.

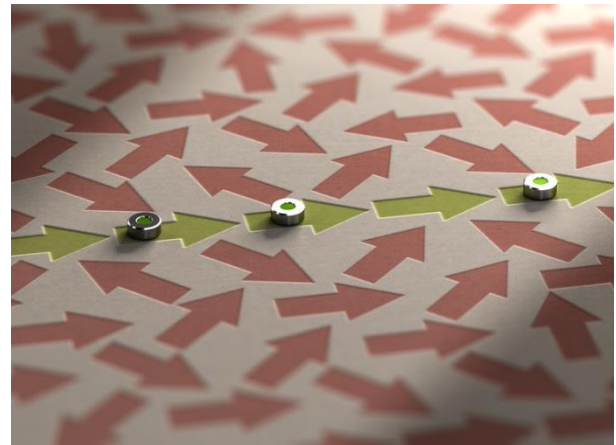
Im Übrigen ist selbstverständlich auch die Umgehung sämtlicher Beschränkungen der Verordnung verboten, wodurch mögliche Schlupflöcher in den Sanktionsvorgaben geschlossen werden sollen.

→ **Ausweitung der EU-Sanktionen gegen den Iran**

Empfehlungen

Zur Vermeidung von Sanktionsverstößen, sollten Unternehmen sich vergewissern, dass keine ihrer Produkte, die in der Sanktionsverordnung genannt sind, direkt oder indirekt an iranische Kunden oder zur Verwendung in den Iran geliefert werden. Aufgrund der weiten Fassung der Verbote ist es hier unerlässlich, dass auch Klarheit über den Endverbleib der gelieferten Waren besteht. Insbesondere wenn die eigenen Waren an Händlerkunden verkauft werden, muss besonders sorgfältig auf Hinweise geachtet werden, ob diese Kunden die Waren möglicherweise weiter in den Iran liefern könnten.

Denkbare Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang z.B. die Aufnahme von ausdrücklichen Hinweisen in den Handelspapieren für Geschäftspartner, dass die gelisteten Produkte nach den außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften nicht in den Iran geliefert werden dürfen. Alternativ kann auch bei Bestellungen der eigenen Produkte eine Erklärung vom Kunden verlangt werden, dass dieser die Waren nicht in den Iran liefert.



Im Übrigen beachtet werden sollte die in der Verordnung neu angelegte Möglichkeit für Individualsanktionen. Auch wenn hier bisher noch keine Personen oder Unternehmen als sanktioniert aufgenommen wurden wurde dennoch eine weitere zu beachtende Sanktionsliste geschaffen, die in interne Compliance-Systeme integriert und regelmäßig geprüft werden muss.

Insgesamt enthalten die neuen Maßnahmen gegen den Iran keine revolutionären oder unbekanntem Konzepte, was Sanktionsregelungen angeht, jedoch stellen die Maßnahmen eine erneute Ausweitung der EU-Sanktionen auf Drittstaaten dar, die die ohnehin nicht leicht verständlichen Sanktionsregime auf internationaler Ebene weiter verkomplizieren. Aufgrund der möglichen erheblichen Konsequenzen bei Sanktionsverstößen führt jedoch kein Weg darum herum, sich mit den Sanktionsmaßnahmen vertraut zu machen und Risiken rechtlich ausreichend prüfen zu lassen.

Kontakt für weitere Informationen



Ewald Plum
Partner
Dipl. Finanzwirt (Zoll), Experte
für Zoll-, Verbrauchsteuer- und
Außenwirtschaftsrecht
T +49 711 7819 144 97
ewald.plum@roedl.com

→ Update zu Embargo und Sanktionen August 2023 Belarus

Angesichts der sich verschlechternden Menschenrechtslage in Weißrussland hat die EU neue restriktive Maßnahmen gegen 38 Personen und drei Organisationen aus Weißrussland beschlossen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zur Unterdrückung der Zivilgesellschaft und der demokratischen Kräfte beitragen und das Lukaschenko-Regime unterstützen.

Auf den neuen Listen stehen Strafvollzugsbeamte, die für die Folterung und Misshandlung von Gefangenen, einschließlich politischer Gefangener, verantwortlich sind, prominente Propagandisten sowie Angehörige der Justiz, die an der Verfolgung und Verurteilung demokratischer Gegner, Mitglieder der Zivilgesellschaft und Journalisten beteiligt sind.



Die Sanktionen richten sich auch gegen staatliche Unternehmen, die Maßnahmen gegen Mitarbeiter ergriffen oder sie entlassen haben, weil

sie sich an friedlichen Protesten und Streiks beteiligt haben.

Belneftekhim, ein staatlich kontrolliertes Öl- und Chemiekonglomerat, ist ebenfalls als eines der strategischen Unternehmen aufgeführt, die das Lukaschenko-Regime unterstützen.

Darüber hinaus verhängte die EU als Reaktion auf die anhaltende Beteiligung von Belarus am russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine gezielte restriktive Maßnahmen, insbesondere folgende:

- Ausfuhrverbot für Güter und Technologien, die zur Verwendung in der Luft- und Raumfahrtindustrie geeignet sind, einschließlich Flugzeugtriebwerken und Drohnen
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr von Feuerwaffen, deren Teilen und wesentlichen Komponenten sowie von Munition
- weitere Ausfuhrbeschränkungen für Güter, die von Russland für seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine verwendet wurden, einschließlich Halbleiterbauelemente, elektronische integrierte Schaltkreise, Fertigungs- und Prüfausrüstung, Fotokameras und optische Komponenten und ein
- erweitertes Ausfuhrverbot für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2023/1594 des Rates vom 3. August 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus.

- Durchführungsverordnung (EU) 2023/1591 des Rates vom 3. August 2023 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus.
- Beschluss (GASP) 2023/1601 des Rates vom 3. August 2023 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus.
- Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/1592 des Rates vom 3. August 2023 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus.

Kontakt für weitere Informationen



Ewald Plum
Partner
Dipl. Finanzwirt (Zoll), Experte
für Zoll-, Verbrauchsteuer- und
Außenwirtschaftsrecht
T +49 711 7819 144 97
ewald.plum@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Tobias Kohler
tobias.kohler@roedl.com

Helge Masannek
helge.masannek@roedl.com

Ewald Plum
ewald.plum@roedl.com

Ignas Tamašauskas
ignas.tamasauskas@roedl.com

Marcus Brinck
marcus.brinck@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.